COE.A.0/52 EU

ARCHIVES

EUROPARAT

PRESSE- UND INFORMATIONSABTEILUNG

EUROPARAT UND SCHUMAN-PLAN

THE COUNCIL OF EUROPE

5 4003 00211742 1

STRASBOURG 1952

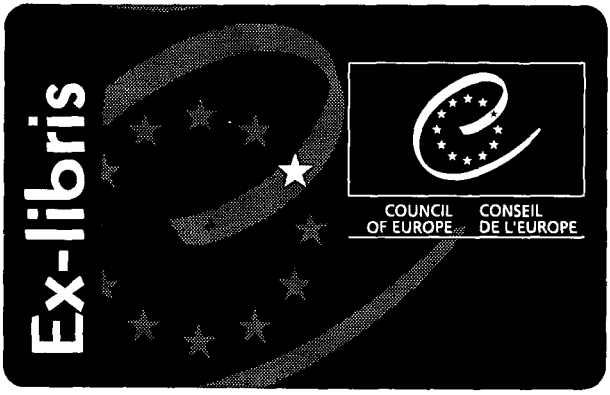
Ex-libris
COUNCIL OF EUROPE
CONSEIL DE L'EUROPE

EUROPARAT
UND
SCHUMAN-PLAN

EUROPARAT
UND
SCHUMAN-PLAN

1952

PRESSE- UND INFORMATIONSABTEILUNG
DES EUROPARATES

STRASBOURG

INHALT

Einführung I

Welche Aufgaben hat der Europarat ? . . . 1

Die Initiative der Beratenden Versammlung . 3

Die Regierungen 6

Die ersten Debatten in der Beratenden Versammlung 7

Aussprache über den Vertrag in der Beratenden Versammlung 9

Das Protokoll vom 18. April 1951 10

Die Sonderbehörden im Allgemeinen 12

Zusammenfassung 17

Anhang

I. Empfehlung an den Ministerausschuss vom 5. September 1949 19

II. Rede des französischen Aussenministers Robert Schuman vor der Beratenden Versammlung am 10. August 1950 24

III. Empfehlung an den Ministerausschuss vom 26. August 1950 38

IV. Entschliessung der Beratenden Versammlung vom 11. Mai 1951 40

V. Protokoll betr. die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Europarat (18. April 1951) 41

Einführung

Einige Tage nach der Unterzeichnung des Vertrages, der die europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl schuf, fand in der Hauptstadt eines der Mitgliedstaaten eine private Unterhaltung eines Aussenministers mit einigen Journalisten statt.

Die erste Frage, die an ihn gerichtet wurde, war : « Welches sind die besonderen Vorteile, die Sie für unser Land im Laufe der Verhandlungen erreichen konnten ? »

Die Antwort des Ministers war sehr einfach : « Der grösste und hauptsächlichste Vorteil, den wir aus den Verhandlungen ziehen werden, ist der, dass wir jetzt wirklich anfangen, Europa zu bilden. »

Diese Antwort bringt diejenigen aus der Fassung, die nach den Regeln der traditionellen Diplomatie denken. Müsste ein Aussenminister nicht vor allen Dingen die besonderen Interessen seines eigenen Landes vertreten ? Ist er nicht auf Grund seiner Funktionen der Unterhändler, der soviel wie möglich erreichen und dabei so wenig wie möglich zugestehen soll ? Handelt er nicht entgegen seiner Mission, wenn er sich mehr um das Interesse einer Gemeinschaft von Staaten kümmert, als um das In-

teresse seines eigenen Landes? Und dennoch muss man dieser Antwort, selbst wenn sie im ersten Moment missfällt, bei tieferem Nachdenken eine unleugbare Grösse zusprechen. Und wenn man etwas weiter denkt, kommt man ganz von selbst zu der Schlussfolgerung, dass am Ende der Verzicht auf augenblickliche besondere Interessen dem Wohle der Gemeinschaft dient und der Gewinn auf diejenigen zurückfällt, die zu den ersten Opfern bereit waren.

Welche Aufgaben hat der Europarat?

Gewisse Kreise befassen sich damit, am Europarat Kritik zu üben. Sie würden sogar gern die Erfolglosigkeit ihrer gemeinschaftlichen Anstrengungen dem Erfolg besonderer nationaler Initiativen, wie dem Schuman-Plan, entgegensetzen. Ein gerechter Tribut der Anerkennung muss Frankreich und insbesondere seinem hervorragenden Aussenminister gezollt werden für die Kühnheit und die Grösse der von ihnen ergriffenen Initiative. Es wäre jedoch ungerecht, wollte man die Rolle, die der Europarat bei der Entstehung des Planes gespielt hat, verkennen. Wenn auch in einem der dem Plan beigefügten Protokolle die Beziehungen zwischen der « Gemeinschaft Kohle und Stahl » und dem Europarat festgelegt werden, so wäre es dennoch nicht richtig anzunehmen, dass es sich um ein freiwilliges Entgegenkommen der Unterzeichner des Vertrages gegenüber einer Einrichtung handle, die nichts dafür getan hätte, um eine solche Ehre zu verdienen.

Robert Schuman hat seine historische Erklärung vom 9. Mai 1950 nur deshalb abgeben können, weil der Europarat existierte. Diese Tatsache schmälert

indessen nicht sein persönliches Verdienst, da er einen sehr grossen Anteil an der Vaterschaft des Europarates für sich in Anspruch nehmen kann.

Der Vorschlag, die Kohle- und Erzvorkommen der Allgemeinheit zugänglich zu machen, eine Hohe Behörde und die politische Kontrolle dieser Behörde zu schaffen, bedarf als Vorbedingung einer *ständigen europäischen politischen Einrichtung*, der Deutschland als Mitgliedstaat angehört, und innerhalb derer das Zusammenspiel der demokratischen Institutionen auf europäischer Basis organisiert werden wird.

Der Europarat ist eine revolutionäre Einrichtung. Es gab in der Vergangenheit Gelegenheits-Allianzen, -Verbindungen oder -Vereinigungen... Zum ersten Male stehen wir jetzt einer *dauerhaften Einrichtung* gegenüber.

Es gab in der Vergangenheit spezialisierte technische Einrichtungen. Zum ersten Male stehen wir jetzt einer *politischen* Einrichtung gegenüber, d.h. einem Organismus, der zu gleicher Zeit die Regierungen und die öffentliche Meinung vertritt, der fähig ist, die Probleme als ein Ganzes zu erfassen und den Praktikern die Gegebenheiten zu nennen, von denen sie bei ihrem Auftrag, praktische Lösungen auszuarbeiten, ausgehen müssen.

Es gab in der Vergangenheit Vereinigungen von

10. August 1950. Der französische Aussenminister, Herr Robert Schuman, erklärt der Beratenden Versammlung des Europarats seinen Plan. ➢
(Photo Jungmann)

31. März 1950. Herr Schuman, damals Vorsitzender des Ministerausschusses des Europarats, teilt der Presse mit, dass die Bundesrepublik Deutschland und die Saar zur Mitgliedschaft zum Europarat aufgefordert worden seien. (Photo Carabin)

2. Mai 1951. Bundeskanzler Adenauer beim Betreten des Europahauses nach der Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland in den Ministerrat. (Photo Divisch)

Paul Reynaud, André Philip und Stefano Jacini diskutieren in den Wandelgängen des Europahauses über den Schuman-Plan. (Photo Jungmann)

Herr Schuman und Graf Sforza in privater Unterhaltung. (Photo Jungmann)

7. Mai 1951. Der holländische Aussenminister Dr. Stikker spricht zur Beratenden Versammlung. (Photo Divisch)

10. Dezember 1951. Bundeskanzler Adenauer bei seiner ersten Rede vor der Beratenden Versammlung. (Photo Manlez)

Staaten, die sich auf geographisch zusammenliegende Gebiete begrenzten; heute handelt es sich um eine europäische Einrichtung auf *ideologischer* Basis, deren Ausdehnung nur begrenzt wird durch die Achtung vor den Prinzipien der politischen Demokratie und der individuellen Freiheit.

Endlich gab es in der Vergangenheit noch zwischenstaatliche Organismen, innerhalb derer sich allein die nationalen politischen Mehrheiten auf der Basis vorher ausgearbeiteter Instruktionen die Stirn bieten konnten.

Hier gibt es zum ersten Mal in der Geschichte eine Einrichtung, innerhalb derer Mehrheit und Opposition das gleiche Recht haben, ihre Gedanken zur Sprache zu bringen und ihren Standpunkt zu verteidigen... Es ist von jetzt ab möglich, ein Bild über die Meinung der Masse der Europäer zu bekommen.

Die Initiative der Beratenden Versammlung

Die Folgen haben nicht auf sich warten lassen. Das Statut des Europarates ist am 5. Mai 1949 in London unterzeichnet worden. Es ist am 3. August in Kraft getreten. Am 8. August traf der Ministerausschuss zur Sitzung zusammen. Am 10. August begann die Beratende Versammlung mit ihren Arbeiten.

Einige Tage später erklärte der französische Vertreter Herr Bonnefous in einer öffentlichen Sitzung der Beratenden Versammlung : « *Es gibt also keine andere Lösung als die, die Reichtümer der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Die verschiedenen Länder sollten sich trotz ihrer Abneigung bereit erklären, ihre natürlichen Reichtümer durch eine internationale gemeinsame Verwaltung allen zugänglich zu machen. Man muss eine als Grundlage dienende Industrie auswählen, um, gestützt auf einen Hauptplan, die nationalen Grenzen und die staatliche Oberherrschaft zu sprengen. Alles spricht dafür, die Kohlenindustrie zu wählen.* »

Nach diesem Liberalen verteidigte der Sozialist André Philip die gleiche Idee und fügte hinzu : « *Das Wichtigste von allem sind Kohle und Stahl.* »

Am nächsten Tage zitierte der britische Vertreter, Herr Lee, eine Broschüre seines Landsmannes, Herrn Boothby, in der dieser folgendes schreibt : « *Es gibt für das Problem der westeuropäischen Schwerindustrie nur eine Lösung, und das ist ihre Internationalisierung. Bevor nicht die Kohlen-, Eisen- und Stahlindustrie der Ruhr, Englands, Belgiens, Luxemburgs und Lothringens unter der obersten Leitung einer* Internationalen Behörde *zusammengefasst sind, gibt es keine Hoffnung auf politischen Frieden und Zusammenarbeit; es kann ferner auch nicht gehofft werden, Westeuropa zu*

einer wirtschaftlichen Einheit zu formen, die in der Lage wäre, sich den Vereinigten Staaten oder dem Sowjetreich gegenüber zu behaupten. Wenn Westeuropa weiterleben will, dann muss ein alles umfassender Produktionsplan geschaffen werden. »

Diese Gedankengänge sind in den von der Versammlung am 5. September 1949 angenommenen Empfehlungen betreffend Wirtschaftsprobleme verarbeitet worden.

Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen ging unter dem Vorsitz von Herrn Reynaud an die Arbeit und nahm am 19. Dezember 1949 zwei wichtige Entwürfe an: einen Vertragsentwurf über die *Schaffung europäischer Gesellschaften.* Ihm lag eine Anregung des Generalsekretärs des Europarats zugrunde, wonach über die durch Zollgrenzen getrennten nationalen Wirtschaften öffentliche oder private Handelsgesellschaften mit einem über zwei oder mehrere Staaten greifenden Aktionsbereich gesetzt werden sollten. Auf Grund eines besonderen Statuts sollen diese Gesellschaften von Zöllen und Abgaben befreit sein, aber zugleich soll verhindert werden, dass sie sich zu Kartellen auswachsen. Ein entsprechendes Kontrollorgan beim Europarat soll hierüber wachen.

Ferner nahm der Ausschuss noch einen Beschluss bezüglich der Eisen- und Stahlindustrie an, der einen Plan empfiehlt, um die Stahlproduktion und den Stahlverbrauch der Mitgliedstaaten

in Übereinstimmung zu bringen und ebenfalls die Gefahr der Kartellbildung zu verhindern. Derselbe Vorschlag regte die Annahme ähnlicher Pläne für die Gebiete Kohle, Petroleum, Elektrizität und Transport an.

Die Regierungen

Am 30. März 1950 entschloss sich der Minister-Ausschuss, die Bundesrepublik Deutschland und die Saar zum Beitritt zum Europarat einzuladen.

Am 4. Mai sandte Robert Schuman dem Generalsekretär des Europarates einen Brief, in dem er das Interesse der französischen Regierung an dem Plan der Europäischen Gesellschaften unterstrich. In diesem Brief wurde gebeten, den diesbezüglichen Entwurf so schnell wie möglich der Beratenden Versammlung vorzulegen. Am 9. Mai gab Robert Schuman seine historisch gewordene Erklärung ab. Die schnelle Aufeinanderfolge dieser beiden Daten beweist, dass seiner Meinung nach die europäischen Gesellschaften und die europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl eng miteinander verwandt sind.

Die beiden Entwürfe enthalten gewisse gemeinsame Bestimmungen : Aufhebung der Grenzen für gewisse Sektoren der Wirtschaft, Modernisierung und Standardisierung der Industrien, Angleichung der Produktionsbedingungen und die Möglichkeit, auf eine für alle annehmbare Art und Weise

so schwierige Probleme wie das der Ruhr zu lösen. Doch sprach der Schumanplan nicht von der Bildung europäischer Gesellschaften. Es erscheint jedoch selbstverständlich, dass zwischen den beiden Plänen kein Gegensatz besteht. Sie ergänzen einander vielmehr. Die Bildung europäischer Gesellschaften würde die Durchführung des Schuman-Planes erleichtern, und dieser Plan würde umgekehrt die Bildung europäischer Gesellschaften begünstigen.

Die ersten Debatten in der Beratenden Versammlung

Ist es nötig, daran zu erinnern, was inzwischen im Europarat geschehen ist ? Die Schwierigkeiten, die der Annahme föderalistischer Vorschläge entgegengestellt wurden, veranlassten den allgemeinen Ausschuss, der für politische Fragen zuständig ist, die Schaffung von Sonderbehörden ins Auge zu fassen. Diese sollen jeweils nur einen Sektor umfassen, in dem sie beschränkte Kompetenzen besitzen würden. Die Schaffung solcher Behörden würde die Föderalisten und die Funktionalisten eine gewisse Zeit lang versöhnen.

Am 10. August 1950 legte Robert Schuman der Beratenden Versammlung in einer eindrucksvollen Rede seinen Plan vor (Anhang II). Es folgte eine Diskussion, in deren Verlauf vielleicht gewisse nationale Gesichtspunkte hervortraten, die aber vor

allem eine wirklich *europäische* Meinung über den Plan für eine Montan-Union zum Ausdruck brachte (Anhang III).

Der Minister-Ausschuss des Europarates beschloss, allen interessierten Regierungen den Vorschlag zuzustellen, nachdem dieser in der Vollversammlung weitgehende Zustimmung gefunden hatte.

Am 22. November 1950 gab Paul Reynaud auf der nächsten Tagung der Beratenden Versammlung einen Überblick über den Stand der Angelegenheit und berichtete über die eingeleiteten Verhandlungen. Die anschliessende Debatte klärte viele Einzelheiten des Planes. Die Beratende Versammlung beschloss, den Text ihrer Diskussion im Wortlaut den sechs interessierten sowie der britischen Regierung zuzustellen. Wäre es wirklich anmassend, anzunehmen, dass die Instruktionen, die die Regierungen ihren Vertretern bei den Beratungen zu dem Schuman-Plan gaben, durch die Debatten in der Vollversammlung des Europarats beeinflusst wurden ? Man war in vieler Hinsicht geteilter Meinung über den Plan. Aber man muss anerkennen, dass seine Grundsätze von keiner Seite kritisiert wurden und nur die Richtlinien für seine Durchführung Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten waren.

Im Laufe des Monats März 1951 begann der politische Ausschuss der Beratenden Versammlung mit dem eingehenden Studium des Problems der Sonderbehörden oder sogenannten spezialisierten

Einrichtungen. Die Berichterstatterin der Kommission, die niederländische Abgeordnete Frl. Klompe, die in diesem Amte die Nachfolgerschaft Guy Mollets mit grossem Erfolg angetreten hat, ist eine ausgezeichnete Sachverständige auf dem Gebiet der spezialisierten Einrichtungen. Der Allgemeine Ausschuss schlug ein Protokoll vor, in dem die Errichtung der europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl festgelegt wird. Das Protokoll wurde fast wörtlich von den Vertretern der Regierungen in den Verhandlungen über den Schuman-Plan angenommen. Am 18. April 1951 wurden der Vertrag und seine Zusatz-Protokolle unterzeichnet.

Aussprache über den Vertrag in der Beratenden Versammlung

Drei Wochen später befasste sich die Beratende Versammlung in Strassburg erneut mit den Fragen der Montan-Union, aber jetzt nicht mehr auf der Grundlage allgemeiner Ideen, sondern an der Hand von Tatbeständen und Artikeln eines unterzeichneten Abkommens.

Die Diskussion war sehr lebhaft. Sie erfolgte in der Zeit zwischen der Unterzeichnung des Vertrages und den Parlamentsdebatten über seine Ratifizierung in den einzelnen Ländern. Die Strassburger Vertreter der Signatarmächte gehörten teils den Regierungsparteien, teils der Opposition an (Anhang

IV). Die Endabstimmung fand auf Grund eines Vorschlages statt, der besagte, dass die Beratende Versammlung die Unterzeichnung des Vertrages begrüsse. Die Resolution stellt ferner mit Befriedigung die vorgesehenen Bindungen zwischen der Montan-Union und dem Europarat fest. Sie empfiehlt die Ratifizierung des Vertrages durch die Unterzeichner-Mächte und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass ein modus vivendi mit Grossbritannien gefunden werden könne. 80 Abgeordnete stimmten dafür und 7 stimmten dagegen ; 9 enthielten sich der Stimme. Diese 9 Stimmen gehörten hauptsächlich den Ländern an, die — da sie nicht zu den Vertragsparteien gehörten — sich nicht für berechtigt hielten, durch ihre Initiative die Ratifizierung des Vertrages durch die anderen zu empfehlen.

Es muss hier schliesslich daran erinnert werden, dass der britische Innenminister Sir David Maxwell Fyfe am 28. November 1951 der Versammlung mitteilte, dass sich die britische Regierung entschlossen habe, eine ständige Vertretung am Sitz der Hohen Behörde einzurichten, um Verbindung und Zusammenarbeit zu sichern.

Das Protokoll vom 18. April 1951

Drei Protokolle wurden dem Vertrag beigefügt. Das dritte behandelt die Beziehung des Kohle- und Stahl-Pools zum Europarat. Es wird darin folgen-

des verfügt : Die einzelnen Regierungen werden aufgefordert, ihre Vertreter in der Plan-Versammlung aus denjenigen Vertretern zu wählen, durch die sie, beziehungsweise die öffentliche Meinung ihrer Länder, in der Versammlung des Europarats bereits vertreten sind. Die Hohe Behörde hat dem Ministerausschuss und auch der Beratenden Versammlung einen Jahresbericht zu unterbreiten ; sie hat darin die Massnahmen aufzuführen, die auf Grund der Empfehlungen des Ministerausschusses eventuell getroffen wurden. Der Vertrag ist im Generalsekretariat registriert, und es besteht die Möglichkeit, Beschlüsse über andere Punkte noch zu fassen.

All dies bedeutet offensichtlich, dass die Beziehungen zwischen dem Schuman-Plan und dem Europarat sehr eng sein werden. Es bedeutet aber auch noch, dass die Plan-Versammlung eigentlich ein Fragment der Versammlung des Europarates darstellen wird. Und noch etwas, was auf den ersten Blick paradox erscheinen mag : das Fragment wird über tatsächliche Vollmachten verfügen, wogegen das Ganze nur konsultativ sein wird (Anlage V).

Die Diskussion über die Berichte der Plan-Versammlung und der Hohen Behörde durch die Beratende Versammlung von Strassburg wird die Debatte auf eine weitestgehend europäische Ebene tragen. Mitglieder und Nichtmitglieder des Schu-

man-Planes werden, soweit sie Europäer und demokratisch denkende Europäer sind, ihre Ansichten in der Debatte zum Ausdruck bringen können. Wer unter uns sieht nicht die ungeheuren Folgen einer solchen Lage? Sie aber ist die beste Sicherung gegen die Gefahr, die allen Abkommen anhaftet, die man zum Schaden derer, die nicht daran teilhaben, erst in ihrer Entwicklung beobachten muss.

Diese Verkoppelung des Schuman-Plans mit dem Europarat bietet eine Garantie für die echt europäische Qualität dieser zwei Institutionen und verleiht dem Schuman-Plan seine ganze politische Bedeutung.

Die Sonderbehörden im Allgemeinen

Wir sprachen vorhin von den Sonderbehörden.

Tatsächlich sind zwei derartige Behörden bereits im Begriffe, unter dem Einfluss des Europarats ihre Funktionen aufzunehmen: Auf dem Gebiete der Rechtsprechung ist es der Mechanismus, der die Achtung des Abkommens über die Menschenrechte sichern soll, auf dem Gebiete der Wirtschaft ist es die Schuman-Gemeinschaft. Erwähnt sei nebenbei die europäische Verteidigungsgemeinschaft bzw. die Europa-Armee, die als Idee von Herrn A. Philip am 8. August 1950 in der Strassburger Versammlung konzipiert wurde und anschliessend vor allem von den Herren Bidault, Reynaud und Teitgen un-

terstützt wurde, nachdem Herr Churchill am 11. August 1950 einen entsprechenden Antrag durchgebracht hatte.

Die Errichtung weiterer Sonderbehörden wird zur Zeit geprüft : des Transport-Pools, der Hohen Behörde für Lufttransporte, die von Graf Sforza vorgeschlagen wurde, der Europäischen Behörde für Landwirtschaft und vielleicht einer Behörde für Elektrizität. Auch die Europa-Armee, deren Schaffung einer Initiative des Europarats entspringt, wird den Charakter einer Sonderbehörde haben.

Man ist sich natürlich über die Terminologie nicht einig. Der Ausdruck « Sonderbehörde » ist nicht sehr schön und drückt vielleicht auch nicht ganz das aus, was er sagen will. « Funktionsbehörde » wie es andere vorschlagen, hört sich auch nicht besser an. Es wurde auch « Überstaatliche Behörde für ein beschränktes Gebiet » vorgeschlagen als Gegenstück zur « Intergouvernementalen Behörden für ein beschränktes Gebiet »...

Wie gesagt, man ist sich über die Terminologie nicht einig, aber man ist sich über die Sache selbst einig und das ist vorläufig das Wesentliche.

In einer Studie über die Gesamttätigkeit des Europarats schlug der Generalsekretär vor zwei Jahren vor, das europäische Dilemma durch die Einführung einer übernationalen Legislation mit begrenztem Wirkungs- und Geltungsbereich zu lösen.

Die Debatten über den Schuman-Plan zeigten sämtliche Möglichkeiten dieser Methode.

Fräulein Klompe setzte sich im August 1950 wärmstens für solche Sonderbehörden und Teilabkommen ein. Während einer Sitzung in Rom erklärte der Ministerausschuss sein einstimmiges Einverständnis nicht nur mit der Anwendung dieser Methode, sondern auch mit der Notwendigkeit, sie bei den Reformarbeiten in Strassburg zu berücksichtigen. Den interessierten Regierungen wurden die im August abgestimmten Vorschläge über den Schuman-Plan unterbreitet.

In Strassburg geboren, kehrte die Idee der Sonderbehörden mit beschränkten Befugnissen nun wieder nach Strassburg zurück.

Die Beratende Versammlung war nun durch die grundsätzliche Zustimmung des Ministerausschusses ermutigt worden und stimmte sofort für den Antrag über die spezialisierten Einrichtungen. Sie berief zwei Sonderausschüsse, deren Aufgabe es war, die Texte für eine europäische Landwirtschaftsbehörde und eine europäische Union des Verkehrswesens auszuarbeiten.

Wie stellt man sich gegenwärtig die Arbeit dieser künftigen spezialisierten Einrichtungen vor ? Die Versammlung soll die Abkommen vorbereiten, durch welche die spezialisierten Behörden geschaffen werden sollen. Diese Abkommen müssten

vom Ministerausschuss unterzeichnet und von den einzelnen Parlamenten ratifiziert werden.

Die parlamentarischen Versammlungen, die jeweils die Arbeiten einer solchen Behörde kontrollieren, müssten aus Vertretern der Teilnehmerstaaten gebildet werden. Sie könnten in Strassburg ihren Sitz haben und der Beratenden Versammlung des Europarats ihre Berichte unterbreiten. Diese würde einmal im Jahre eine Debatte über die Berichte der spezialisierten Behörden abhalten. Die Strassburger Versammlung würde damit ihren konsultativen Charakter nicht verlieren. Aber wenn ihr die Berichte der mit tatsächlichen Vollmachten ausgerüsteten parlamentarischen Versammlungen vorgelegt werden, könnte sie unter Hinzuziehung der nicht an den spezialisierten Behörden beteiligten Länder die Diskussion auf eine gesamteuropäische Ebene tragen.

Die einzelnen spezialisierten Einrichtungen werden nicht stets die gleichen Länder umfassen. Aber die Gebiete ihrer Tätigkeit werden unzertrennlich miteinander verbunden sein. Daher muss für das Ganze ein gegliedertes System ausgearbeitet werden, dessen gemeinsame Teile — sowohl geographisch als auch funktionell gesehen — die Gelenke bilden.

Die Ungeduldigen werden sagen, dass dies eine langsame Methode ist. Natürlich wäre der Prozess des Zusammenschlusses weit rascher, wenn sofort eine Gesamt-Föderation gebildet werden könnte.

Man darf aber die « Geschwindigkeit » des Systems nicht allein nach mechanischen Gesichtspunkten beurteilen. Die Auswirkungen jedes Abkommens werden nicht auf die Staaten beschränkt bleiben, die es unterzeichnet haben. Ganz Europa wird mit hineingezogen werden. Nach einer kurzen Anlaufzeit würde die ganze Masse mit ergriffen werden, — so wie es bei einer saturierten Lösung der Fall ist, in die man einen Kristall wirft.

Zusammenfassung

Der Schuman-Plan wird der erste konkrete Schritt auf dem Wege zur Einheit unseres Kontinents sein. Sein Entstehen beweist unter anderem auch den Wert des Europarates in seiner jetzigen Form.

Die Föderalisten lieben den Europarat nicht, denn sie werfen ihm vor, er sei zu langsam, zu bescheiden, ja zu machtlos. Die Funktionalisten misstrauen ihm, denn sie sehen im Europarat den Sitz der verstockten Föderalisten. Wie alle menschlichen Gebilde muss sich der Europarat weiter entwickeln. Doch ist er in seiner jetzigen Form weit davon entfernt, unnütz zu sein. Sein erstes Verdienst liegt schon darin, dass er überhaupt besteht. Er funktioniert gut. Er hat schon gewisse Resultate aufzuweisen. Die Unterzeichnung des Schuman-Plans gereicht ihm zur Ehre. Die kleine Gruppe von Fach-

leuten und internationalen Beamten, die den Generalsekretär umgeben, widmet sich vollauf dem Ministerausschuss und der Beratenden Versammlung. Diese Gruppe ist zahlenmässig ausserordentlich beschränkt, wenn man sie mit dem Beamtenstaat der grossen internationalen Organisationen vergleicht. Sie hat aber das Gefühl, einer grossen Sache zu dienen.

DER MECHANISMUS DER VERBINDUNG ZWISCHEN DER GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL UND DEM EUROPARAT

Das gegenüberstehende Schema zeigt, in welcher Weise die Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europarat miteinander verbunden sind.

Die beiden Organe des Europarates und ihre gegenseitigen Beziehungen sind auf der Grundfigur dargestellt. Die verschiedenen Organe der Gemeinschaft für Kohle und Stahl finden sich auf dem transparenten Blatt.

Gemäss Artikel 1 des diese Beziehungen regelnden Protokolls werden die Regierungen aufgefordert, ihren Parlamenten zu empfehlen, dass deren Vertreter in der Versammlung der Gemeinschaft aus den Reihen ihrer Vertreter bei der Beratenden Versammlung gestellt werden. Wenn dies geschieht, werden 71 der 132 Mitglieder der Beratenden Versammlung der Versammlung der Gemeinschaft angehören. Die 7 restlichen Mitglieder der Versammlung der Gemeinschaft gehören, wie aus nachstehender Liste hervorgeht, nicht der Beratenden Versammlung an, aus diesem Grunde decken sich auch die Halbkreise der Darstellung beider Versammlungen nicht vollständig.

STAATEN	VERSAMMLUNGEN der Gemeinschaft	VERSAMMLUNGEN des Europarates
BELGIEN	10	7
FRANKREICH	18	18
DEUTSCHLAND	18	18
ITALIEN	18	18
LUXEMBURG	4	3
HOLLAND	10	7

Die Vertreter der Saarländischen Bevölkerung in der Versammlung der Gemeinschaft sind in der Zahl der Delegierten Frankreichs enthalten.

Auf Grund vom Artikel 2 des Statuts legt die Versammlung der Gemeinschaft der Versammlung des Europarates jährlich einen Bericht vor.

Gemäss Artikel 3 teilt die Hohe Behörde ihren Jahres-Generalbericht sowohl dem Ministerausschuss wie auch der Beratenden Versammlung des Europarates mit.

Wenn der Ministerausschuss des Europarates Empfehlungen an die Hohe Behörde richtet, ist diese gemäss Artikel 4 gehalten, das Veranlasste in Form von Antworten mitzuteilen.

Artikel 6 des Statuts sieht vor, dass zwischen beiden Institutionen Abkommen betreffend sonstige Formen der gemeinsamen Arbeit oder gegenseitigen Unterstützung abgeschlossen werden können.

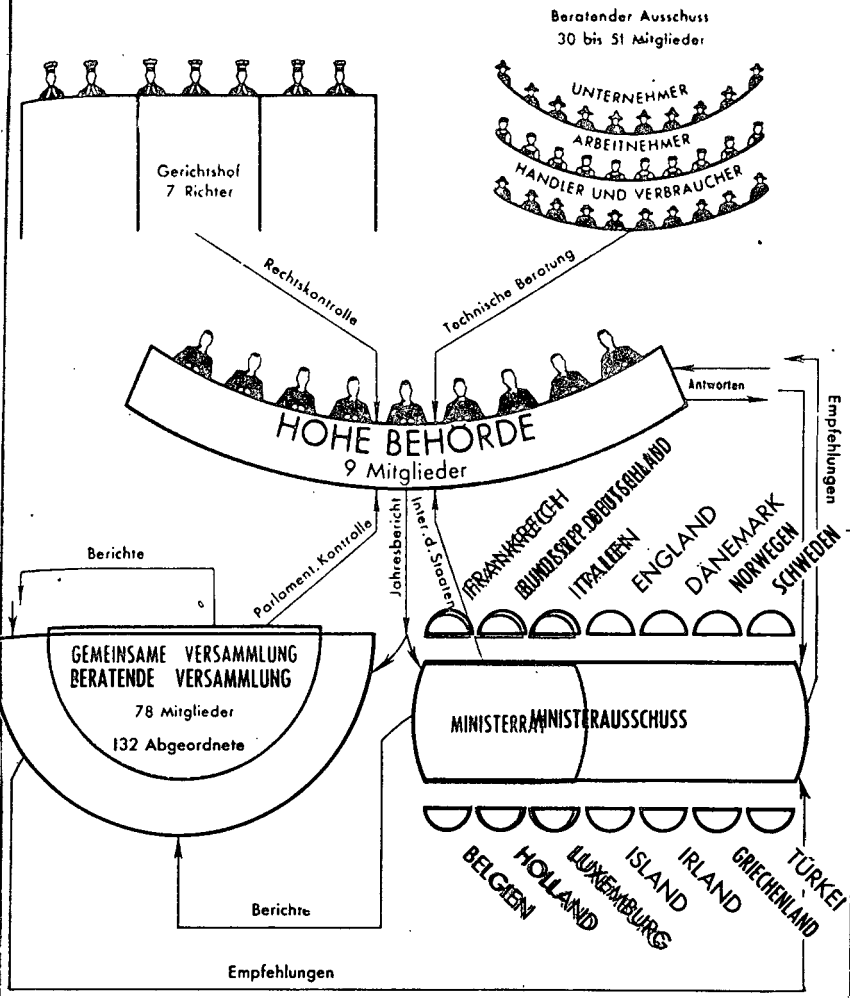

EUROPARAT
GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

A 7476 Atelier du Conseil de l'Europe

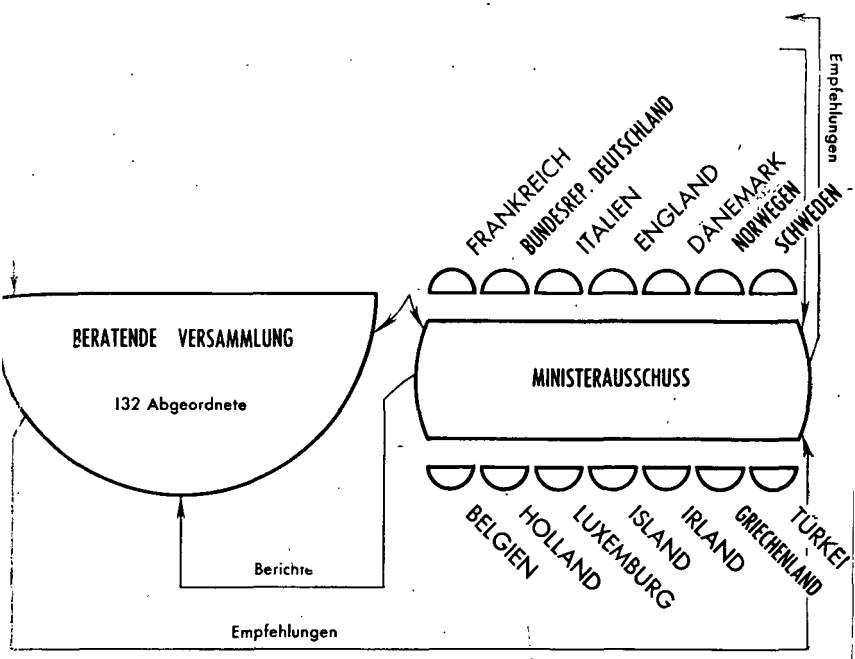
Empfehlungen
FRANKREICH
BUNDESREP. DEUTSCHLAND
ITALIEN
ENGLAND
DÄNEMARK
NORWEGEN
SCHWEDEN
BERATENDE VERSAMMLUNG
132 Abgeordnete
MINISTERAUSSCHUSS
BELGIEN
HOLLAND
LUXEMBURG
ISLAND
IRLAND
GRIECHENLAND
TÜRKEI
Berichte
Empfehlungen

EUROPARAT

18. April 1951. Unterzeichnung des Vertragswerkes über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Paris. (Photo Keystone)

11. Dezember 1951. Die Aussenminister der Schumanplan-Länder treffen sich in Strassburg zur Aussprache über die Europa-Armee. Von links nach rechts: die Herren Robert Schuman (Frankreich), de Gasperi (Italien), Dr. Stikker (Holland), van Zeeland (Belgien), Dr. Adenauer (Bundesrepublik Deutschland) und Bech (Luxemburg). (Photo Jungmann)

Empfehlung an den Ministerausschuss

(angenommen am 5. September 1949 nach Abschluss der Aussprache)

PRÄAMBEL

1. Die Konsultativversammlung des Europarates, die entschlossen ist, eine Politik der Vollbeschäftigung und der Hebung des Lebensstandards zu fördern, warnt die Völker Europas, dass Millionen unter uns bald vor der Hungersnot stehen und arbeitslos sein werden, wenn wir nicht sofort die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um das wirtschaftliche Gleichgewicht zwischen Europa und Nordamerika wiederherzustellen.

2. Die dringendste Aufgabe ist, die notwendigen Hilfsquellen zu finden, um die Lebensmittel und Rohstoffe, die gegenwärtig in Nordamerika gekauft werden müssen, zu bezahlen. Die unentbehrlichen Dollarmittel können nur gefunden werden, wenn auf beiden Seiten des Atlantik neue Anstrengungen gemacht werden. Die Länder Europas müssen ihre Produktivität steigern und ihre Gestehungskosten und Verkaufspreise senken, um sich so den harten Tatsachen der Nachkriegswelt anzupassen. Ihrerseits müssen die Vereinigten Staaten, die anerkennen, dass Europa genötigt ist, ihnen mehr zu verkaufen, diese Einfuhren durch alle möglichen Mittel, insbesondere durch eine Senkung ihrer Zolltarife, ermutigen.

3. Die freien Nationen Europas können viel tun, um sich durch gegenseitige Hilfe selbst zu retten. Zusammen mit ihren assoziierten Völkern und denen ihrer überseeischen Gebiete vertreten sie eine Bevöl-

kerung, die sowohl zahlenmässig als auch nach ihren technischen Fähigkeiten jeder anderen Bevölkerung in der Welt gleich ist. Wenn die europäischen Völker heute schwach sind, so liegt der Grund darin, dass sie gespalten sind. Wenn sie aber begreifen, dass sie ihre Märkte vereinen müssen und wenn sie die Vorstellungskraft und den Mut haben, dies in die Tat umzusetzen, so können sie ihre Gestehungskosten und Verkaufspreise senken, mehr aneinander verkaufen und ihren verlorenen Wohlstand wiedergewinnen und sogar vermehren.

4. Die wirtschaftliche Einheit des freien Europas soll kein exklusives Handelsgebiet schaffen. Es soll im Gegenteil der gesamten Welt für den Austausch von Gütern und Dienstleistungen unter gerechten Bedingungen offenstehen.

5. Die Verwirklichung der Wirtschaftseinheit schliesst den allmählichen Abbau der Beschränkungen für die Bewegungsfreiheit des Menschen und für den Verkehr von Geld und Gütern, die Koordinierung der Investierungen der Grundindustrien und der Landwirtschaft und die allmähliche Harmonisierung der nationalen Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sozialpolitik und Besteuerung ein.

6. Diese Einheit würde die Bewegungsfreiheit des Menschen und den freien Verkehr von Gütern und Kapital einschliessen. Dies bedeutet die schnelle Errichtung eines multilateralen Zahlungssystems, das zu der Wiederherstellung der Konvertierbarkeit der europäischen Währung untereinander führt, unter dem Vorbehalt der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen, um die Kapitalbewegungen während der Uebergangszeit zu kontrollieren.

7. Der Aufbau einer solchen Union freier Völker bedeutet zentrale Planung in Verbindung mit einem Höchstmass individueller Freiheit. Die zentrale Planung muss freiwillig angenommen werden und die Freiheit darf nur zum Nutzen aller angewandt werden.

I

Vorschläge für durch die Mitgliedstaaten des Europarates untereinander und auch zwischen ihnen und anderen Nationen zu ergreifenden Massnahmen.

Die Beratende Versammlung fordert den Ministerausschuss auf :

1. Die Regierungen zu veranlassen, die Verbreitung wirtschaftlicher Informationen auf den bestehenden Verbindungswegen zu verstärken und gleichzeitig den Europarat selbst in die Lage zu versetzen, unmittelbare Schritte zu ergreifen, um durch alle verfügbaren Mittel die Völker Europas auf den Ernst der Gefahr, in der sie leben, aufmerksam zu machen und sie auf die Vorzüge hinzuweisen, die sich für sie selbst aus einer Vereinigung ihrer Hilfsquellen in einer gemeinsamen Anstrengung zur Wiedergewinnung der Zahlungsfähigkeit und zur Erreichung eines neuen Niveaus des Wohlstandes ergeben.

2. Alle praktischen Massnahmen zu ergreifen, um so schnell wie möglich ein multilaterales Zahlungssystem einschliesslich der Wiederherstellung der gegenseitigen Konvertierbarkeit der europäischen Währungen zu errichten, jedoch unter dem Vorbehalt der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen, um die Kapitalbewegung während der Uebergangszeit zu kontrollieren.

3. Ein ständiges Organ zu schaffen, um die Beratungen zwischen den zentralen Notenbanken durchzuführen und die Koordinierung der Kreditpolitik zu gewährleisten.

4. a) Die Arbeiten der O.E.E.C. zur Beseitigung der innereuropäischen Handelsschranken und auch alle gegenwärtig laufenden Studien über die wirtschaftlichen Beziehungen Europas zu seinen überseeischen Partnern und Gebieten zu verfolgen und weiterzuentwickeln;

b) Die Errichtung einer europäischen Wirtschaftsunion vorzubereiten, die das Präferenzsystem und die jetzt zwischen gewissen europäischen Nationen und ihren assoziierten Ländern und überseeischen Gebieten bestehenden wirtschaftlichen Bindungen beibehält, und ihre fortschreitende Ausdehnung auf die anderen Mitgliedstaaten dieser Union zu erwägen;

c) Die Entwicklung der Produktion innerhalb der Gebiete der Konferenzmitglieder zu studieren, um ihre individuellen Einfuhrbedürfnisse so wirksam

wie möglich aus ihren vereinigten Hilfsquellen zu decken;

d) Geeignete Massnahmen für die progressive Beseitigung von Hindernissen für die Freizügigkeit der Personen und für die Erzielung des grösstmöglichen Aussmasses der Vollbeschäftigung in den Mutterländern und überseeischen Gebieten der Mitgliedstaaten und ihren assoziierten Ländern zu studieren;

e) Die Bedingungen zu prüfen, unter denen in ihren Gebieten die Investierungen aus amerikanischem und anderem nichteuropäischem Kapital ermutigt werden könnten;

f) Ein System garantierter Märkte zu erweitern und zu entwickeln;

g) Eine Wirtschaftskonferenz einzuberufen, bei der ausser den Mitgliedstaaten auch ihre assoziierten Völker und ihre überseeischen Gebiete vertreten sind, um die obigen Vorschläge zu prüfen.

5. Sobald wie möglich industrielle Konferenzen einzuberufen, bei denen sowohl die Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Verbraucherorganisationen, als auch die an den Haupterzeugungsindustrien und der Landwirtschaft interessierten Dienststellen der verschiedenen Regierungen vertreten sind, um der Versammlung über die Organisation dieser Industrien und die Steigerung ihrer Produktivität im gemeinsamen Interesse Europas konkrete Vorschläge zu machen.

6. Eine europäische Konvention für die Ueberwachung internationaler Kartelle zu entwerfen, die er der Versammlung vorlegen wird.

II

Die Beratende Versammlung fordert den Ministerausschuss auf :

a) Ihr freundlicherweise Vorschläge zu unterbreiten, die den oben aufgeführten Empfehlungen entsprechen, und einen Bericht über die in diesem Bereich seit der ordentlichen Sitzung der Beratenden Versammlung gemachten Fortschritte vorzulegen;

b) Nach der Billigung dieser Vorschläge durch die Beratende Versammlung eine Delegation des Euro-

parates zu benennen, mit der Aufgabe, in Verhandlungen mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einzutreten und in gemeinsamen Uebereinkommen die Aenderungen zu suchen, die an den bestehenden Verträgen vorgenommen werden sollten und insbesondere die Massnahmen festzustellen, die in der Angelegenheit der Senkung der Zolltarife in den Vereinigten Staaten ergriffen werden sollten, um so die Entwicklung der europäischen Ausfuhren nach diesem Land zu ermöglichen.

Rede des französischen Aussenministers Robert Schuman vor der Beratenden Versammlung des Europarats

am 10. August 1950

Herr Präsident, meine Damen und Herren,

Sie haben mir die Ehre erwiesen, mich aufzufordern, Ihnen die allgemeinen Grundzüge des Vorschlages der französischen Regierung vom 9. Mai d.J. vorzutragen. Meine Ausführungen werden sich jeder persönlichen Meinung und jeder Polemik enthalten. Sie stehen ausserhalb der Verantwortlichkeit des Ministerausschusses.

Ich spreche im Namen der französischen Regierung, Sie wissen jedoch, dass Untersuchungen und Verhandlungen zwischen den Vertretern von 7 Ländern auf der Grundlage unseres Vorschlages im Gange sind. Ich bin daher in der Lage, Ihnen, wenn auch nicht den Ausgang, so doch etwas über die Aussichten mitzuteilen, welche diese Verhandlungen eröffnen.

Das Wesentliche an unserem Vorschlage ist Ihnen bekannt : Ein Vertrag, unterzeichnet von den teilnehmenden Ländern und ratifiziert von den Parlamenten, der zum Ziele hat, die Kohle- und Stahlindustrie einer gemeinsamen Behörde zu unterstellen. Eine solche Behörde wird die allgemeinen Richtlinien ausarbeiten, nach denen sehr bald ein einheitlicher Markt für die Erzeugnisse dieser Industrien geschaffen werden wird, der keine quantitativen Hindernisse oder Zollgrenzen kennt. Die Behörde wird die Anwendung dieser Richtlinien überwachen und zugleich dafür sorgen, dass weiterhin

die billigsten Produktionsmöglichkeiten ausgebaut werden. Dies sind unsere Ziele.

Zwei wesentliche Elemente kennzeichnen also diesen Plan : eine unabhängige Behörde und ein einheitlicher Markt. Prüfen wir nun das eine, nach dem anderen.

Wie wird diese Behörde aussehen ? Wir wollen zuerst sagen, wie sie, wenigstens nach den Ansichten der französischen Regierung, nicht aussehen soll. Sie soll nicht ein Ausschuss von Ministern oder deren Vertretern sein, von denen jeder den Auftrag hat, die Interessen seines eigenen Landes zu verteidigen, indem er nach Anweisungen und unter der ständigen Kontrolle seiner Regierung handelt.

Dieses Aufeinanderprallen von nationalen Interessen mit der Tendenz, zu Vergleichen und gegenseitigen Zugeständnissen zu kommen, die mehr oder weniger mühevoll ausgehandelt werden, kennen wir. Wir kennen sie, weil wir sie bis heute geübt haben, und weil wir sie noch immer in allen heute bestehenden internationalen Einrichtungen üben, sei es in denen der Vereinten Nationen, sei es in regionalen europäischen Gremien. Dort ist regelmässig die Einstimmigkeit erforderlich. Diese Versammlung hier hat erstmalig den Versuch unternommen, über diese Tradition hinauszugehen; sie ist jedoch nur beratend tätig und bis heute nicht in der Lage, irgendeine Entscheidung zu treffen.

Die von uns vorgeschlagene gemeinsame Behörde wird weder eine Vertretung der Unternehmer noch anderer individueller Interessen sein, sollten diese von Einzelnen oder von Gruppen ausgehen. Sie wird demnach weder ein Kartell, noch das Organ einer Vereinigung Industrieller, noch ein Verteidigungsverband sein. Es soll vielmehr ihre Aufgabe sein, die Gesamtheit der Interessen der Mitgliedsstaaten zu wahren, die der Verbraucher, wie die der Erzeuger, die der Arbeiter, wie auch diejenigen der Unternehmer.

Die Behörde wird nicht einfach ein Ausschuss oder ein Verwaltungsrat, sie wird eine autonome Institution mit aller sich hieraus ergebenden eigenen Verantwortlichkeit sein. Unter dem Vorbehalt ge-

wisser Garantien werden sich die Vertragschliessenden Teile der Autorität der von ihnen eingesetzten Behörde unterwerfen. Trotzdem wird die Behörde ihre Tätigkeit auf Grund eigener Beurteilung der Bedürfnisse und der Möglichkeiten ausüben, freilich innerhalb des Spielraums, den der Vertrag begrenzt. Sie wird sich daher keinem anderen Willen unterordnen als demjenigen, der dem gemeinsam vereinbarten Ziele gilt und den sich daraus ergebenden Vorschriften. Die Behörde wird in dieser Form das erste Beispiel einer unabhängigen, übernationalen Einrichtung darstellen.

Sie wird mit Vollmachten ausgestattet sein, die das Vertragswerk sehr genau festzulegen haben wird und deren Bedeutung und Natur sich eng an dem geplanten Ziel orientieren müssen : der Schaffung und Erhaltung eines einheitlichen Marktes. Die teilnehmenden Staaten werden zugunsten der gemeinsamen Behörde gewisse Abstriche an ihrer Souveränität vornehmen müssen, indem sie Rechte, die heute von den Regierungen ausgeübt werden oder ausgeübt werden können, an diese Behörde abtreten. Diese Aussicht stösst bei den einen auf Bedenken oder gar grundsätzliche Ablehnung, bei anderen auf lebhafte Zustimmung. Erlauben Sie mir zu sagen, dass ich weder zu diesen noch zu jenen gehöre. Für meine Person nehme ich den Grundsatz eines Verzichts auf souveräne Rechte an, nicht an sich, nicht als Selbstzweck, sondern als eine Notwendigkeit und als das einzige Mittel, welches uns zur Ueberwindung der nationalen Egoismen, Gegensätze und Scheuklappen, die uns ersticken, zur Verfügung steht.

Es werden also die teilnehmenden Länder im Voraus unternehmen, sich der Behörde unterzuordnen, die sie selbst bilden werden, u.zw. in dem Umfange, den sie selbst festsetzen werden. Das wesentliche Ziel des Vertrages wird die Begrenzung der Befugnisse und der Zuständigkeit der Behörde sein.

Die Unternehmen werden in ihren Besitzverhältnissen nicht berührt werden : in dieser Hinsicht behält die nationale Gesetzgebung volle Handlungsfreiheit. Dem Unternehmer verbleibt im Rahmen der Vorschriften, die zum Bestehen eines einheitlichen

Marktes und zu seiner Erhaltung erforderlich sind, die volle Bewegungsfreiheit in der Organisation seines Betriebs und für das Gewinnstreben auf Grund seiner persönlichen Fähigkeiten. Er wird nach wie vor die von der Natur gebotenen Vorteile und die allgemeine Konjunktur ausnutzen können und ein gesunder und loyaler Wettbewerb wird nicht nur erlaubt, sondern erwünscht sein.

Es wäre ein Irrtum zu glauben, dass unser Plan schliesslich in eine monströse Planwirtschaft ausarten würde. Man wird im Gegenteil an den Unternehmungsgeist appellieren und dafür sorgen, dass er von den Fesseln befreit wird, die ihm heute in Form unerwünschter und unehrenwerter Geschäftspraktiken angelegt werden. Es handelt sich auch nicht darum, über die Unternehmen nun eine neue Bürokratie zu setzen. Die Behörde soll auf eine einfache, aber wirkungsvolle Weise die als allgemein anerkannte Zielsetzung verfolgen, welche sich auf das gemeinsame Interesse gründet, jedoch nach Massgabe der Erfahrungen und der tatsächlichen Entwicklung ständig überprüft werden muss.

Die Behörde wird keinerlei politische Funktion ausüben, sie hat eine ausschliesslich wirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen, die darin besteht, die Produktivität der Unternehmen zu fördern und den Lebensstandard zu heben. Das Ziel besteht darin, so viel wie möglich an Kohle und Stahl zu produzieren und zum niedrigst möglichen Preis zu verkaufen.

Andererseits wird die Weiterverarbeitung dieser Erzeugnisse nicht zu den Aufgaben der Behörde gehören. Die Rüstung gehört z.B. nicht zu ihrer Zuständigkeit. Die Herstellung von Kriegsmaterial wird ihr mehr oder weniger bedeutende Aufträge einbringen und ihr damit leichte Absatzmöglichkeiten verschaffen; irgendeine Entscheidung oder Initiative auf diesem Bebiet steht ihr jedoch nicht zu. Die Aufgabe der Behörde ist es lediglich, Kohle und Stahl in ausreichenden Mengen und zu den günstigsten Bedingungen bereitzustellen.

Wenn die Behörde auch keine politischen Vollmachten hat, so können ihre Entscheidungen doch politische Folgen haben, welche sich über die ihrer

Zuständigkeit unterliegenden Unternehmungen hinaus auf die soziale und wirtschaftliche Lage der Länder auswirken können und die Grundsätze gefährden, welche die allgemeine Politik der Regierungen bestimmen.

Umgekehrt können Massnahmen der Regierungen auf anderen Gebieten als denen von Kohle und Stahl ausserordentlich weitreichende Folgen nach sich ziehen. Es ist daher unerlässlich, die Tätigkeit dieser Behörde mit der allgemeinen politischen Linie der Regierungen der Teilnehmerländer in Einklang zu bringen.

Zum Beispiel wird die Preispolitik der Behörde, ob sie es will oder nicht, die übrigen Preise, die Löhne, den Arbeitsmarkt und die allgemeine Beschäftigungslage beeinflussen, Entscheidungen, die sich an sich nur die Kohle und den Stahl beziehen, müssen sich daher in den Rahmen einer allgemeinen Wirtschaftspolitik einfügen. Die Regierungen können sich nicht an derartigen Entscheidungen desinteressiert zeigen, die das wirtschaftliche Gleichgewicht oder den sozialen Frieden eines Landes schwerstens beeinträchtigen können. Es muss daher Mittel oder « Bremsen » zum Ausgleich und zur Vorbeugung geben, die, ohne das Prinzip der Uebertragung von Souveränitätsrechten zu gefährden, Gegensätze zwischen den übrig gebliebenen Hoheitsrechten der Regierungen vermeiden oder regeln. Es wird erforderlich sein, dass die politischen Organe, denen die Verantwortung für die öffentliche Ordnung eines Landes obliegt, diese gegen die schädliche Wirkung von Entscheidungen der Behörde schützen, gegen Entscheidungen, welche sie zwar im Rahmen ihrer Befugnisse treffen könnte, die jedoch Auswirkungen ausserhalb ihres Verantwortungsbereiches haben. Indem wir zwischen den Regierungen einerseits und der Behörde andererseits eine ständige Verbindung, den Gedankenaustausch und gegenseitige Unterrichtung sicherstellen, werden wir viele Klippen vermeiden und uns vor den schwersten Meinungsverschiedenheiten bewahren.

Halten wir aus dem bisher gesagten eine Schlussfolgerung fest : die Behörde wird nicht vollkommen unabhängig sein können. Es wird nötig sein, und

wir haben dies von Anfang an vorgesehen, Sicherungsmassnahmen im Interesse der sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Länder einzubauen. Die beste Sicherung und zugleich eine conditio sine qua non wird eine genaue Begrenzung der Vollmachten der Behörde sein. Sie muss über alle diejenigen Vollmachten verfügen, deren sie bedarf, um für eine rationelle Erzeugung von Kohle und Stahl sorgen zu können. Andere Vollmachten stehen ihr nicht zu. Der Vertrag muss diese Funktionen also so klar wie möglich definieren, ohne Zweideutigkeit oder Unklarheit.

Man wird vor allem die angestrebten Ziele genau beschreiben müssen : Die Schaffung eines einheitlichen Marktes für Kohle und Stahl, freier Verkehr dieser Güter innerhalb dieses Marktes und die Unterdrückung jedes unlauteren oder künstlich verfälschten Wettbewerbs.

Diese Ziele können nicht erreicht werden, wenn die teilnehmenden Länder nicht unter, wenn nicht gleichen, so doch vergleichbaren Bedingungen produzieren können. Zu diesem Zweck müssen allmählich die Unterschiede zwischen Gestehungs- und Transportkosten ausgeglichen werden; das gleiche gilt für alle unlauteren Handelspraktiken, wie Dumping oder Diskriminierung, Es wird erforderlich sein, schnell die stufenweise Angleichung der Löhne, der Sozial-, Steuer- und Finanzbelastung, sowie der Gütertarife in Angriff zu nehmen. Natürlich kann keine Rede davon sein, der Behörde selbst Gesetzgebungs- oder Verordnungs-Befugnisse zu übertragen, die ausschliesslich den politischen Organen vorbehalten sind. Es muss jedoch der Behörde möglich gemacht werden, ihr Ziel auf Grund der von den Regierungen eingegangenen Verpflichtungen und mit Hilfe einer dauernden und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen ihr und den Regierungen zu erreichen.

Der komplexe Charakter dieser Aufgabe ist unschwer zu ermessen : er wird jedesmal wieder auftauchen, wenn man eine Integration oder Vereinheitlichung auf wirtschaftlichem Gebiete unternimmt. Es ist übrigens keineswegs erforderlich, dass

die soziale und wirtschaftliche Gesetzgebung in allen Punkten vereinheitlicht wird, dies wäre ebenso unmöglich wie unnütz. Wenn man eine Gleichwertigkeit der Gesamtheit der auf der Produktion lastenden Kosten aufstellt, wird dies ausreichend sein. Dieses Ziel wird im übrigen nur abschnittsweise und mit grossen Vorsichtsmassnahmen zu erreichen sein. Da die Parlamente der Teilnehmerländer notwendigerweise an dieser Arbeit teilhaben werden, braucht man, wie ich glaube, keine Angst vor einer Ueberstürzung zu haben. Unter keinen Umständen darf jedoch der Lebenstandard der Arbeiter gesenkt werden. Dies ist eine unumstössliche Bedingung, die wir von Anfang an unseren Grundsätzen vorangestellt haben.

An den von der Natur selbst gegebenen Voraussetzungen können wir schliesslich nichts ändern: niemand kann arme Lagerstätten in reiche verwandeln. Möglich und erforderlich ist es jedoch, im Rahmen der Gesamtsituation eine Neuverteilung der Aufgaben vorzunehmen, zu spezialisieren, Doppelarbeit zu vermeiden und sich ergänzende Unternehmen einander näherzubringen. Die Tätigkeit der Behörde wird auf diesen Gebieten im Wesentlichen überredend sein.

Im übrigen kommt es darauf an, ständig daran zu denken, dass die Vollbeschäftigung aufrecht erhalten wird, ohne dass zu viele Arbeitskräfte umgesiedelt werden. Da sich diese strukturellen Reformen in einem sehr grossen Rahmen mit ausserordentlich verschiedenartigen Hilfsquellen bewegen und auswirken werden, werden sie leichter realisierbar sein als innerhalb der engen nationalen Grenzen.

Andererseits wird eine derartige rationelle Reorganisation erleichtert werden durch die Schaffung von Ausgleichskassen und Ueberleitungsfonds. Diese Fonds werden gespeist von Abgaben, welche der gesamten Produktion auferlegt werden. Die Neuorganisation der Produktion liegt in der Tat im allgemeinen Interesse und wird schliesslich allen Unternehmen, auch den am meisten begünstigten, zum Vorteil gereichen.

Die Regierungen müssen ihne Zweifel ebenfalls

ihren Teil zu dieser Neuorganisation beitragen. Sie werden sich dem nicht entziehen, denn sie werden einsehen, dass eine solche gemeinsame Anstrengung ihnen mit den geringsten Kosten Reformen ermöglicht, die früher oder später unausweichlich sind, die sie aber keinesfalls auf sich nehmen können, wenn sie nur auf die begrenzte Hilfe ihrer eigenen Volkswirtschaft angewiesen sind.

Ein solches Vorhaben setzt grosse Voraussicht und auch grossen Mut voraus und es wird uns nichts helfen, wir wollten den Risiken nicht ins Auge sehen oder sie gar verkleinern. Es wäre aber auch ein Irrtum zu glauben, dass diese Schwierigkeiten eine Folge unseres Planes sein werden. Sie bestehen schon jetzt, wenn auch nicht in so akuter Form, sondern versteckt, aber gelegentlich werden sie doch schon sichtbar. Dank eines über die Nationen hinausgreifenden Zusammenschlusses wird jedes beteiligte Land die Möglichkeit haben, mit weniger einschneidenden Mitteln eine sehr viel gängigere Lösung zu finden.

Es ist noch zu früh, ein ins einzelne gehendes Reformprogramm aufzustellen. Dies wird Aufgabe der Behörde sein, die zunächst einmal Untersuchungen anstellen wird, wie sie auf internationaler Basis bisher noch nicht unternommen worden sind. In Statistiken und Berichten hat man wohl die fehlende Zusammenarbeit und das immer bedrohlicher werdende Ungleichgewicht unserer europäischen Produktion herausgearbeitet; bis heute aber hat man noch keinen Plan ausarbeiten können, der über den nationalen Rahmen hinausgegriffen hätte. Das Vorhandensein einer übernationalen Lenkung eröffnet neue Aussichten. Ohne in einen übertriebenen Rationalismus zu verfallen, der die sozialen und politischen Gegebenheiten misachtet, wird man doch erwarten können, dass eine solche Behörde an einen schrittweisen Umbau herangehen kann, der unter den heutigen Bedingungen der autonomen Wirtschaftspolitiken nicht möglich ist.

Diese weitgesteckten Ziele zeigen deutlich, wie wichtig es sein wird, dass man die rechten Männer

auswählt, denen man einen derartigen Auftrag zuteil werden lässt. Sie werden die Gesamtheit der Problematik und der Lage erfassen müssen. Sie werden als Mitglied der Behörde nicht Verfechter von Interessen einzelner, einer Nation oder einer Klasse sein können. Gewiss, die Behörde hat kein Recht, solche Interessen zu vernachlässigen, aber sie muss sie mit dem gemeinsamen Interesse in Einklang bringen und dieses gemeinsame Interesse ist identisch mit dem Wohlstand aller beteiligten Volkswirtschaften. Diese hinwiederum müssen sich zu dem Grundsatz bekennen und der Tatsache Rechnung tragen, dass es eine gemeinsame Disziplin und eine vernünftige Koordinierung geben muss, die allein eine der Voraussetzungen für die eigene Gesundung, wie auch für das gemeinsame Wohl ist.

Während des Krieges stand diese Auffassung der Solidarität der gemeinsamen Nutzung aller Hilfsquellen und Kräfte ausserhalb der Diskussion. Wir erkennen sie an, wir verkünden sie und Sie alle haben sie in den letzten Tagen vernommen, in jenen Stunden internationaler Spannung, als in beredter Weise für die Organisation der gemeinsamen Verteidigung plädiert wurde. Schneller und umfassender als in der Vergangenheit müssen diese Gedanken auch in unseren wirtschaftlichen Beziehungen Gestalt gewinnen.

Die eben genannten Prinzipien schliessen aber nicht aus, sondern fordern im Gegenteil Sicherungen gegen Irrtümer und Missbrauch und es müssen Uebergangs- und Sicherungsmassnahmen zu ihrer Verwirklichung eingebaut werden. Umsicht und Voraussicht sind nötig, übertriebene Vorsicht darf jedoch nicht dazu führen, dass als unumgänglich notwendig erkannte Reformen zunichte gemacht oder ihres Inhalts beraubt werden.

Wir müssen die Skeptiker überzeugen, die nur die Risiken sehen und die zu Unrecht denken, dass das geringste Risiko immer darin besteht, nichts zu unternehmen.

Es gibt dann noch die Verteidiger der politischen Prärogativen. Ich habe im Vorstehenden mehrmals darauf hingewiesen, dass wir darauf bedacht sind,

die Befugnisse und die Verantwortung der öffentlichen Gewalten zu respektieren. Wir müssen immer darauf bedacht sein, den Unterschied und die Trennung der Gewalten zu beachten. Wir sind auch der Ansicht, dass die politischen Gewalten auf wirtschaftlichem Gebiet nur eine allgemeine Kontrolle ausüben dürfen, nicht aber die Verantwortung für praktische Entscheidungen übernehmen sollen. Es wird sich also darum handeln, ein wohlausgewogenes Gleichgewicht zwischen diesen Gewalten und der geplanten Behörde zu schaffen. Nach unserer Auffassung besteht die Aufgabe der politischen Gewalten darin, die Ziele zu definieren, die erforderlichen Organe zu schaffen und ihre Zuständigkeit festzulegen, eine Kontrolle über den Gebrauch der so übertragenen Vollmachten auszuüben und gegebenenfalls vorbeugend durch grundsätzliche Anweisungen an die zuständige Behörde handelnd einzugreifen. Andererseits sollen die politischen Organe nicht in Aktion treten, um Produktionsprogramme aufzustellen oder Fragen der Investition oder Ausrüstung zu regeln. Auch die Aufstellung von Grundsätzen oder Richtlinien zur Preisgestaltung steht ihnen nicht zu. Ihre Rolle muss die eines wachsamen Aufsehers sein, der sicherstellt und notfalls fordert, dass eine allgemeine Politik zum allgemeinen Wohl befolgt wird, eine Politik der Vollbeschäftigung und der sozialen Gerechtigkeit. Zu diesem, und *nur* zu diesem Zweck muss für die Regierungen eine Interventionsmöglichkeit vorgesehen werden, die es ihnen ermöglicht, in einem ordentlichen Gerichtsverfahren gegen Entscheidungen vorzugehen, die schwere Schädigungen ihrer Länder zur Folge haben könnten. Darüber hinaus wird ein besonderer Ministerausschuss in ständiger Verbindung mit der Behörde stehen, um jederzeit die Erfordernisse der allgemeinen Politik geltend machen oder erörtern können.

Gleiche Rechte werden den Vertretern privater Interessen zugebilligt werden, damit lebenswichtige Belange der Unternehmen oder der Arbeiterschaft gewahrt werden können. Auf diese Weise werden ständige beratende Organe, bestehend aus Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Technikern, die Behörde

bei der Ausarbeitung von Plänen, bei der Vorbereitung von Entscheidungen und deren Durchführung unterstützen. Schliesslich wird ein internationales Gericht über Fälle entscheiden, in denen von den Regeln und Grundsätzen, die im Statut festgelegt sind, erheblich abgewichen worden ist. Ausserdem wird es eine der Behörde übergeordnete Institution geben müssen, die über die Tätigkeit der Behörde ganz allgemein befindet, die sich aber nicht um Einzelentscheidungen kümmert. Diese Funktion wird einer übernationalen politischen Versammlung zufallen und zwar mit Hilfe der Generaldebatte über den Jahresbericht der Behörde. Sie wird diesen Bericht annehmen oder zurückweisen können. Im letzteren Fall, falls eine qualifizierte Mehrheit zustande kommt, die mit der Tätigkeit der Behörde nicht einverstanden ist, muss diese zurücktreten und vollständig neu gebildet werden. Die Gesamtheit dieser Vorsichtsmassregeln kann vielfach variiert werden und die Regierungen und Parlamente der Teilnehmerländer werden sich hierzu äussern können. Die Versammlung des Europarates wird ohne Zweifel im Verlauf der Debatte über die Grundsätze und die allgemeine Struktur unseres Planes ihre Meinung über die wünschenswerten Lösungen zum Ausdruck bringen wollen. Sie wird sich vor allem dazu äussern wollen, welche Möglichkeiter ihr offenstehen, sich an der Verwirklichung und der Tätigkeit dieser ersten, mit echten Vollmachten ausgestatteten europäischen Institution zu beteiligen. Die endgültige Form der Verbindung zwischen der Beratenden Versammlung und dieser zukünftigen Behörde kann jedoch erst dann fixiert werden, wenn die Vollmachten der Behörde im einzelnen feststehen und wenn die wesentlichen Züge des Vertragswerkes bekannt sind.

Dies ist es, was ich Ihnen über den tatsächlichen Stand der Verhandlungen mitzuteilen in der Lage bin. Sie haben erst am 20. Juni begonnen und eine grosse Zahl von technischen und juristischen Untersuchungen sind noch anzustellen. Bei vielen Einzelheiten stehen naturgemäss mehrere Lösungsmöglichkeiten offen. Ueber alles Wesentliche besteht jedoch Uebereinstimmung.

LES HAUTES PARTIES CONTRACTANTES :

PLEINEMENT CONSCIENTES de la nécessité d'établir des liens aussi étroits que possible entre la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier et le Conseil de l'Europe, notamment entre les deux Assemblées;

PRENANT ACTE des recommandations de l'Assemblée du Conseil de l'Europe,

SONT CONVENUES des dispositions suivantes :

ARTICLE 1

Les gouvernements des États membres sont invités à recommander à leurs Parlements respectifs que les membres de l'Assemblée, qu'ils sont appelés à désigner, soient choisis de préférence parmi les représentants à l'Assemblée Consultative du Conseil de l'Europe.

ARTICLE 2

L'Assemblée de la Communauté présente chaque année à l'Assemblée Consultative du Conseil de l'Europe un rapport sur son activité.

ARTICLE 3

La Haute Autorité communique chaque année au Comité des Ministres et à l'Assemblée Consultative du Conseil de l'Europe le rapport général prévu à l'article 17 du Traité.

ARTICLE 4

La Haute Autorité fait connaître au Conseil de l'Europe la suite qu'elle a pu donner aux recommandations qui lui auraient été adressées par le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe, en vertu de l'article 15 (*b*) du Statut du Conseil de l'Europe.

Erste Seite des Protokolls betreffend die Beziehungen zwischen der Kohle- und Stahlgemeinschaft und dem Europarat (Photo Archives)

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas du présent Traité & l'ont revêtu de leurs sceaux.

Fait à Paris le dix-huit avril mil neuf cent cinquante & un.

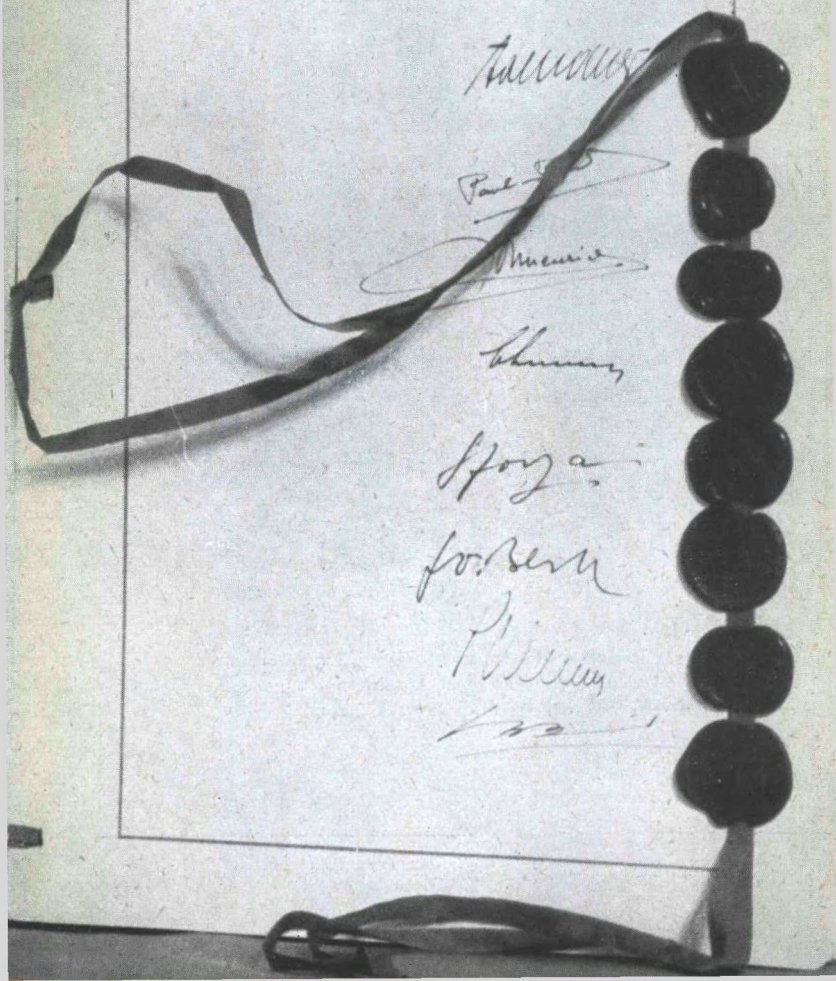

Man hat im übrigen den Sachverständigen einen ausserordentlich grossen Spielraum gelassen, damit sie alle Möglichkeiten erörtern können, bevor die Regierungen und die Parlamente sich ihrerseits äussern.

Es ist mir eine Freude, meine Anerkennung für den Geist der Zusammenarbeit zum Ausdruck zu bringen, den die Delegationen der Beteiligten im Verlauf ihrer Arbeiten an den Tag gelegt haben. Die Behörde und ihre Satzung werden so wirklich zu einem Gemeinschaftswerk.

Was ich Ihnen vorzutragen die Ehre gehabt habe, stellt das Gerüst für dieses Bauwerk dar, dessen Merkmale von allem bisher Geschaffenen abweichen werden.

Die an diesen Verhandlungen beteiligten Länder haben sich in vollem Bewusstsein der Tragweite dieses Vorhabens an ein neues Werk gesetzt. Sie sind überzeugt, dass auch ohne Verzicht auf überlieferte Formen für sie der Augenblick gekommen ist, erstmals den Versuch zur Errichtung einer übernationalen Behörde zu unternehmen, die nicht lediglich eine Kombination oder ein Ausgleich nationaler Belange ist.

Diese Versammlung hier ist selbst, wie ich betonen möchte, wenn auch noch keine befriedigende Verwirklichung, so doch wenigstens der Vorläufer einer solchen europäischen Behörde. Ihre Pläne und Möglichkeiten sind fast unbegrenzt, aber in ihren Umrissen noch undeutlich und sie ist vorläufig noch ohne echte Handlungsfähigkeit. Der französische Vorschlag beschränkt sich auf ein wesentlich kleineres Feld : Die geplante Organisation soll auf einer soliden Grundlage ruhen und sie soll eine Struktur haben, welche uns endlich die Hoffnung gibt, aus dem Symbolischen heraus in die Wirklichkeit fortzuschreiten.

Die öffentliche Meinung unserer Völker ist sich über die Tragweite dieser Unternehmung nicht im Unklaren. Wir wissen dies aus der Resonanz, die

---

< Die Unterschriften der Minister unter das Vertragswerk über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. (Photo Intercontinental)

es in allen Ländern, von der ersten Stunde an, bei allen politischen Parteien, denen an einer friedlichen Reform unserer Wirtschaft gelegen ist, bei allen sozialen und wirtschaftlichen Kreisen gegeben hat. Ungeachtet aller anderen schweren Sorgen ist das einmal geweckte Interesse seit drei Monaten unverändert lebendig. Es kann sich also nicht nur einfach um Neugierde oder um eine Sympathie um des Prinzips willen handeln, sondern wir stehen vor einer unbeugsamen Hoffnung und einem starken Willen zum Erfolg.

Diese Feststellung stärkt uns in der Ueberzeugung, dass wir einem Wunsch der freien Völker Europas entgegenkommen. Sie haben das Bedürfnis, sich nicht nur zur Verteidigung enger zusammenzuschliessen, sondern auch für das friedliche Werk des Aufbaus. Wir haben das Gefühl, dass aus dieser Quelle noch unausgenutzte Energien, deren Vorhandensein wir spüren, und deren Tätigwerden wir erhoffen, fliessen werden, und dass bisher nur Vorurteile und Beharrungsvermögen uns gehindert haben, diese Quellen zu erschliessen. Wir müssen Erfolg haben, trotz der Bedenken, die manche haben, trotz der Risiken, die wir alle eingehen werden. Diese Risiken sind gering gegenüber der Gewissheit, dass uns unüberwindliche Krisen bevorstehen, wenn wir in der heutigen Situation verharren.

Unsere Kühnheit ist schon belohnt worden. Die Tatsache allein, dass wir diesen Plan vorgeschlagen und die Vorarbeiten begonnen haben, hat ein sofortiges Ergebnis gezeitigt: das anderswo so düstere politische Klima hat sich in diesem Teil Europas gewandelt. Hoffnungen entstehen und Gegensätze, die unsere Anstrengungen lähmten und Misverständnisse nährten, sind geschwunden, um dem ehrlichen Willen zum Verständnis und zur vertrauensvollen Zusammenarbeit an einem gemeinsamen Werk zu weichen. Zwischen Deutschland und Frankreich wird die Möglichkeit von Spannungen oder gar von blutigen Konflikten in Zukunft ausgeschlossen sein. Ein entscheidender Schritt zur Versöhnung und zum Frieden wird getan, ohne dass irgend jemand hieran Anstoss nehmen kann.

Es wird aber noch mehr erreicht : mehr als die vernünftige Reorganisation der beiden Schlüsselindustrien, mehr als die Gesundung des politischen Klimas und mehr als ein wichtiger Beitrag zum Frieden. Wir glauben ohne Anmassung sagen zu können, dass dieser Vorschlag, wenn er so zur Wirklichkeit wird, wie er gemacht wurde, Möglichkeiten beinhaltet, die wir noch nicht in vollem Umfang ermessen können, die sich aber mit grosser Geschwindigkeit in der Richtung auf eine vollständige wirtschaftliche und politische Vereinigung Europas hin entwickeln werden.

Frankreich besitzt kein Monopol für derartige Initiativen, andere werden sich ihnen mit Freude anschliessen und sie vervollständigen. Der von meinem Kollegen, Herrn Stikker, im Namen der holländischen Regierung ausgearbeitete und vorgelegte Plan zur Reform des Europäischen Wirtschaftsrats in Paris liegt auf der gleichen Linie und findet unsere volle Unterstützung. Die französische Regierung ist dieser Versammlung hier dankbar für das an ihrem Plan gezeigte Interesse. Ich wage zu hoffen, dass Sie Ihren moralischen Beistand nicht versagen werden und vielleicht auch eine höchst wertvolle praktische Unterstützung geben werden; Sie würden so mit Ihrer Autorität eine entscheidende Etappe beim Bau Europas gutheissen.

Sie werden sich mit Ihrer Zustimmung an einem konkreten, konstruktiven und dauerhaften Unternehmen beteiligen. Sie werden unseren besorgten Völkern, deren Beunruhigung ich nicht vermehren möchte, einen Beweis dafür geben, dass es neben unseren berechtigten Sorgen um Sicherheit, eine Hoffnung und einen starken Willen zum Leben und zu einer Arbeit im und für den Frieden gibt. (*lebhafter Beifall.*)

Beratende Versammlung
Ordentliche Tagung 1950

Empfehlung an den Ministerausschuss

zur Gründung einer Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Angenommen am 26. August 1950 bei Abschluss für Wirtschaftsfragen).

Die Versammlung verweist auf ihren vorbereitenden Bericht vom Dezember 1949 über die Koordinierung der europäischen Hüttenindustrie,

begrüsst die Initiative, die von der französischen Regierung am 5. Mai 1950 ergriffen wurde,

wünscht, dass die Sechser-Konferenz danach forscht die Mittel und Wege für die Schaffung eines Systems des gegenseitigen Austausches von Nachrichten und der eventuellen Angliederung derjenigen Länder zu finden, die nicht am Schuman-Plan teilnehmen, um, soweit wie möglich, die wirtschaftlichen Zielsetzungen des Planes zu verwirklichen :

empfiehlt :

1. Die betreffenden Regierungen sollen unverzüglich einen neuen Versuch unternehmen, die Grundlage für ein Abkommen zu finden, das allen führenden, Kohle und Stahl produzierenden Ländern Europas die Beteiligung an dem Plan in vollem Umfang ermöglicht;
2. Für den Fall, dass das aus dem Schumanplan sich ergebende Abkommen eine parlamentarische Autorität vorsieht, der die Kohle- und Stahlbehörde verantwortlich sein würde, sollen die parlamentarischen Mitglieder dieser Körperschaft aus der Mitte der zur Beratenden Versammlung entsandten

Vertreter der an diesem Plan beteiligten Länder gewählt werden;

3. Die Parlamentarier sollen aufgefordert werden, der Beratenden Versammlung in regelmässigen Zeitabständen Berichte zu unterbreiten, um ihr die Möglichkeit zu geben, sich fortlaufend zu unterrichten, und Vorschläge und Empfehlungen hinsichtlich der Tätigkeit der Hohen Behörde vorzulegen.

Die Versammlung weist den Wirtschaftsausschuss an, sich über die zukünftige Entwicklung fortlaufend zu unterrichten.

(Angenommen mit 73 gegen 0 Stimmen und 32 Enthaltungen)

Beratende Versammlung

Ordentliche Tagung

11. Mai 1951

Entschliessung [1]

über den Vertrag zur Gründung einer Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Die Versammlung

Begrüsst die Unterzeichnung des Vertrages zur Gründung einer Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl;

Nimmt mit Befriedigung von den Bestimmungen Kenntnis, durch die die Tätigkeiten der Gemeinschaft mit dem Europarat verbunden werden;

Empfiehlt den Parlamenten der Mitgliedstaaten dringend, den Vertrag sobald wie möglich zu ratifizieren;

Gibt der Hoffnung Ausdruck, dass das Vereinigte Königreich und die anderen interessierten Länder nach Errichtung der Hohen Behörde, die Möglichkeit prüfen werden, mit der Hohen Behörde zu einem modus vivendi zu gelangen, um die wirkliche Koordinierung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen.

(1) Angenommen mit 80 gegen 7 Stimmen und 9 Enthaltungen.

Protokoll

betreffend die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Europarat, vom 18. April 1951.

Die Hohen Vertragschliessenden Parteien, von der Notwendigkeit überzeugt, möglichst enge Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Europarat, insbesondere zwischen deren beider Versammlungen, herzustellen,

in Kenntnis der Empfehlungen der Beratenden Versammlung des Europarats,

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen :

Artikel 1.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten mögen ihren Parlamenten empfehlen, die von ihnen zu bestimmenden Mitglieder der Versammlung vorzugsweise unter den Vertretern in der Beratenden Versammlung des Europarates auszuwählen.

Artikel 2.

Die Versammlung der Gemeinschaft übermittelt jedes Jahr der Beratenden Versammlung des Europarates einen Tätigkeitsbericht.

Artikel 3.

Die Hohe Behörde übersendet jedes Jahr dem Ministerrat und der Beratenden Versammlung des Europarats den in Artikel 17 des Vertrages vorgesehenen Gesamtbericht.

Artikel 4.

Die Hohe Behörde unterrichtet den Europarat darüber, inwieweit sie in der Lage war, den Emp-

fehlungen, die von dem Ministerrat des Europarats nach Artikel 15 (b) der Satzung des Europarats an sie gerichtet worden sind, stattzugeben.

Artikel 5.

Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einschliesslich seiner Anlagen ist bei dem Generalsekretariat des Europarates zu registrieren.

Artikel 6.

Durch Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem Europarat kann, unter anderem, jede andere Art beiderseitiger Unterstützung und Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen vorgesehen und gegebenenfalls die hierfür geeignete Form vereinbart werden.

Geschehen zu Paris, am achtzehnten April neunzehnhunderteinundfünfzig.